



GRB 2024-62 0.0.3 Ausarbeitung allgemeine Erlasse und Verträge
CMI 2024-176 Gebührenarif; Gebühren Polizeibewilligung; Teilrevision; Erlass

Sachverhalt

Der Gebührenarif zur Gebührenverordnung (SR 600.11) wurde per 1. Januar 2024 totalrevidiert und die Gebühren den aktuellen Umständen angepasst.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-54 vom 4. März 2024 wurde beschlossen, dass die Gebühren für die Polizeibewilligung einer Veranstaltung angepasst werden sollen. Neu soll dafür keine Gebühr mehr erhoben werden.

Erwägungen

Gemäss Artikel 5 der Gebührenverordnung legt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in der Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und / oder Bandbreiten im Gebührenarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Die Gebühren für Polizeibewilligung für jegliche Arten von Veranstaltungen gemäss Artikel 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen des Gebührenarifs zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen wurden besprochen. Auf die Gebühren soll verzichtet, die Bewilligung kostenlos erfolgen und die Anpassung per 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt werden.

Eine auf 1. Januar 2024 rückwirkende Anpassung sieht der Gemeinderat nicht. Jedoch soll jenen, welchen die seit 1. Januar 2024 gültige Gebühr bereits verrechnet wurde, die Möglichkeit geboten werden, diese mit einem Gesuch an den Gemeinderat zu erlassen.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Dem Erlass der Teilrevision (Anpassung Artikel 45) des vorliegenden Gebührenarifs zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen (Gebührenarif) wird zugestimmt.
2. Der teilrevidierte Gebührenarif wird per 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt.
3. Die Leiterin Bevölkerungsdienste wird beauftragt, die Vereine über die Änderung und die Möglichkeit zur Rückforderung der bereits bezahlten Gebühren im Jahr 2024 zu informieren, sobald die Teilrevision in Rechtskraft erwachsen ist.
4. Die Leiterin Bevölkerungsdienste wird mit der amtlichen Publikation und der Kommunikation an die Öffentlichkeit mittels Mitteilung auf der Homepage der Gemeinde über die Inkraftsetzung beauftragt. Weiter ist das Reglement in der Rechtssammlung zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftliche Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

6. Mitteilung an:

- Amtliches Publikationsorgan (Homepage + Schaukasten)
- Mark Staub, Gemeindepräsident
- Roger Wiederkehr, Kulturvorsteher
- Martin Eberhard, Sicherheitsvorsteher
- Rahel Ferri, Leiterin Bevölkerungsdienste
- Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
- Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 20. März 2024